

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10436 –

Vattenfall-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der 13. Atomgesetz-Novelle

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der als „Atomwende“ bekannten 13. Atomgesetz-Novelle nahm die Bundesregierung als Konsequenz aus der Atomkatastrophe von Fukushima die kurz zuvor von ihr durchgesetzte Laufzeitverlängerung für die deutschen Atomkraftwerke (AKW) zurück. Der Stromkonzern Vattenfall Europe AG, Betreiber der im Zuge der Atomwende endgültig stillgelegten AKW Brunsbüttel und Krümmel, wendete sich daraufhin an das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICSID in Washington, um von der Bundesrepublik Deutschland Schadenersatz zu erwirken. Der Konzern argumentiert dabei, die Atomwende verstoße gegen die Investitionsschutzregeln des internationalen Energiecharta-Vertrags ECT.

Bislang sind viele Aspekte des Rechtsstreits zwischen der Vattenfall Europe AG und der Bundesregierung öffentlich unbekannt. Die Bundesregierung will Informationen dazu derzeit mit Verweis auf das laufende Verfahren nicht offenlegen – auch, um der eigenen Verhandlungsposition nicht zu schaden.

Diese Haltung ist zwar zum Teil nachvollziehbar. Ihr gegenüber steht jedoch das berechnete Interesse der deutschen Bevölkerung, über einen Rechtsstreit informiert zu werden, der sie nicht unwesentlich betrifft. Hinzu kommt die Kontrollfunktion, die das Parlament, insbesondere die Opposition, gegenüber der Bundesregierung innehat. Mithin hat das Parlament nicht nur ein Interesse, sondern auch die Aufgabe, Angelegenheiten der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts zu überprüfen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach den international vereinbarten Regeln für Schiedsverfahren des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) zur Vertraulichkeit verpflichtet. Um dem Fragerecht des Deutschen Bundestages zu entsprechen, ohne die Vertraulichkeit zu verletzen, hat die Bundesregierung im Juli 2012 in der Geheimschutzstelle des Deutschen

Bundestages einen Bericht zur Einsichtnahme ausgelegt, mit dem über den Verfahrensstand und die dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalte informiert wird. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag auch künftig auf diesem Wege regelmäßig über Fortschritte im Verfahren informieren.

1. In welchen wesentlichen weiteren Schritten wird sich das Verfahren nach derzeitigem Stand gestalten?
2. Von welchen schätzungsweisen Zeiträumen geht die Bundesregierung dabei für diese nächsten Schritte/Etappen des Verfahrens derzeit aus, bzw. welche Zeiträume hält sie für realistisch – z. B. aufgrund von Erfahrungswerten?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachverhalts zusammen beantwortet.

Gemäß den Regularien des ICSID, dem ICSID-Übereinkommen über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und den ICSID-Schiedsregeln, haben die Bundesregierung und die Vattenfall Europe AG jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichts benannt. Dabei handelt es sich, wie auch der ICSID-Website zu entnehmen ist, um Vaughan Lowe seitens der Bundesregierung und Daniel M. Price für die Vattenfall Europe AG. Gegenwärtig wird über einen Präsidenten des Schiedsgerichts verhandelt. Ist dieser bestimmt, wird sich das Schiedsgericht zu einer ersten konstituierenden Sitzung treffen, bei welcher die Fristen für die Einreichung der Klageschrift und der Klageerwiderung festgelegt werden. Daraus ergibt sich der weitere Verfahrensablauf, den das Schiedsgericht im Einzelnen steuert. Die Bundesregierung geht von einem mehrjährigen Verfahren aus.

3. Hat die Bundesregierung Rechtsbeistände in dem Verfahren, und falls ja, welche Kanzlei(en), Professoren oder sonstige sind dies?
4. Welche Rechtsbeistände hat die Vattenfall Europe AG in dem Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachverhalts zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat, wie auch der ICSID-Website zu entnehmen ist, die Rechtsanwaltskanzlei K&L Gates mandatiert. Die Gegenseite wird von der schwedischen Kanzlei Mannheimer Swartling Advokatbyrå AB und der deutschen Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vertreten.

5. Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aufgrund der Klage der Vattenfall Europe AG für den internationalen Energiecharta-Vertrag bzw. eine etwaige Novellierung desselben ziehen?
6. Hielte die Bundesregierung zum Beispiel eine engere Definition des Begriffs der Enteignung im internationalen Energiecharta-Vertrag für sinnvoll (bitte mit Begründung)?
Falls ja, inwiefern ist sie diesbezüglich aktiv (z. B. Novellierungsvorschlag)?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachverhalts zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Anlass, den Energiecharta-Vertrag zu novellieren.

7. Hat die Vattenfall Europe AG Berechnungen vorgelegt, die aufschlüsseln, aus welchen Kostenpositionen sich welcher Gesamtschadenersatzanspruch ergibt (die Frage zielt rein auf die Existenz der Berechnungen, nicht auf ihre Inhalte)?
8. Falls ja, hat die Bundesregierung diese Berechnungen ausgewertet (die Frage zielt rein auf die Existenz etwaiger Auswertungen, nicht auf ihre Inhalte)?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachverhalts zusammen beantwortet.

Nähere Angaben zum Gesamtschadenersatzanspruch hat die Vattenfall Europe AG bisher nicht vorgelegt.

9. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Schriftsätze (Klageschrift, Erwiderung etc.) zugänglich gemacht werden können?
Falls, ja mit welchen Ergebnissen und welchen Punkten hat die Vattenfall Europe AG dabei zugestimmt, und welchen nicht?
Falls nein, warum nicht?

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts (siehe Antwort zu Frage 1) wird sich die Bundesregierung unter Berücksichtigung des ICSID-Übereinkommens und der ICSID-Schiedsregeln mit dem Gericht und der Gegenseite um eine angemessene Regelung in dieser Frage bemühen.

10. Welche der vorangegangenen Fragen, die die Bundesregierung derzeit nach eigenem Ermessen nicht öffentlich beantworten will bzw. kann, könnte sie dem Parlament unter Geheimschutzbedingungen beantworten (ggf. wird um schriftliche Beantwortung der betreffenden Fragen über die Geheimschutzstelle gebeten), und welche auch unter Geheimschutzbedingungen nicht?
Wird sie dem Deutschen Bundestag die Schriftsätze soweit zwingend notwendig unter Geheimschutzbedingungen zugänglich machen?

Derzeit verfügbare Informationen zum Verfahrensstand gehen aus dem in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausliegenden Bericht und aus den vorstehenden Antworten hervor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

